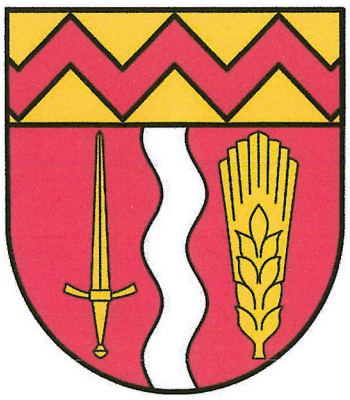

Ortgemeinde Kerschenbach

Bebauungsplan
2. Änderung „Im Killerberg“

Regelverfahren
Gemäß § 30 BauGB

Begründung - Teil 2 | Umweltbericht

Satzung

ISU
Ingenieurgesellschaft für Städtebau und Umweltplanung mbH
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

Ingenieurgesellschaft für Städtebau und Umweltplanung mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung / Veranlassung 3
1.1 Allgemeines 3
1.2 Vorhaben / Kurzdarstellung 3
2 Umweltuntersuchungsrahmen 4
3 Umweltvorgaben 5
3.1 NATURA 2000 5
3.2 ~~Vorbereitende Landschaftsplanung~~ 5
3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben 6
4 Umweltzustand / Umweltmerkmale 7
4.1 Natur und Landschaft 7
4.2 Mensch / Sonstige 11
4.3 Wechselwirkungen 11
4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen 12
4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung 13
5 Umweltmaßnahmen 13
5.1 Grünordnerische Maßnahmen 13
5.2 Mensch / Sonstige 13
6 Umweltauswirkungen 14
6.1 Durchführung der Eingriffsregelung 14
6.2 Mensch / Sonstige 15
7 Umweltvarianten / Planalternativen 17
8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung 18
9 Umweltverfahren / Umwelttechnik 18
10 Kenntnislücken / Umweltrisiken 18
11 Zusammenfassung 18
12 Quellen 19

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im zweistufigen Regelverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahren.

Die Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen. Der Grünordnungsplan dient u.a. insbesondere zur Freiraumsicherung und -pflege, Pflege und Entwicklung von Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung als auch von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft (§ 11 Abs. 6 BNatSchG).

Mit ‚Plangebiet' ist im Folgenden nur das eigentliche zur Bebauung vorgesehene Gebiet (ohne entfernter gelegene externe grünordnerische Kompensationsflächen) gemeint; Angaben zu ‚externen Kompensationsflächen' der Grünordnungsplanung, soweit diese erforderlich sind, erfolgen unter eigenständiger – im Text hervorgehobener – Betrachtung.

1.2 Vorhaben / Kurzdarstellung

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ (‚Scoping') getroffen worden, welche im vorliegenden Umweltbericht sowie der Grünordnungsplanung berücksichtigt worden sind.

Aus der vorgenannten Beteiligung ergaben sich nur wenige Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ (‚Scoping').

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

- Gefahr durch Starkregen in geringem Maße, sowie die Notwendigkeit zur Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz und eines Entwässerungskonzeptes

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Hinweise und Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ (‚Scoping') wurden berücksichtigt.

Weitere Fachplanungen, Untersuchungen oder Gutachten, die im vorliegenden Umweltbericht zu berücksichtigen sind, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von rd. 650 m Luftlinie zum nordöstlich gelegenen FFH-Gebiet Nr. 7000-028 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ (vgl. Abbildung 1) mit geschützten Tierarten und Lebensraumtypen. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebiets und der Entfernung zum FFH-Gebiet ist nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszugehen, zumal die Bebauung und Nutzung nicht durch die vorliegende Planung initiiert wird, sondern bereits seit Jahrzehnten besteht.

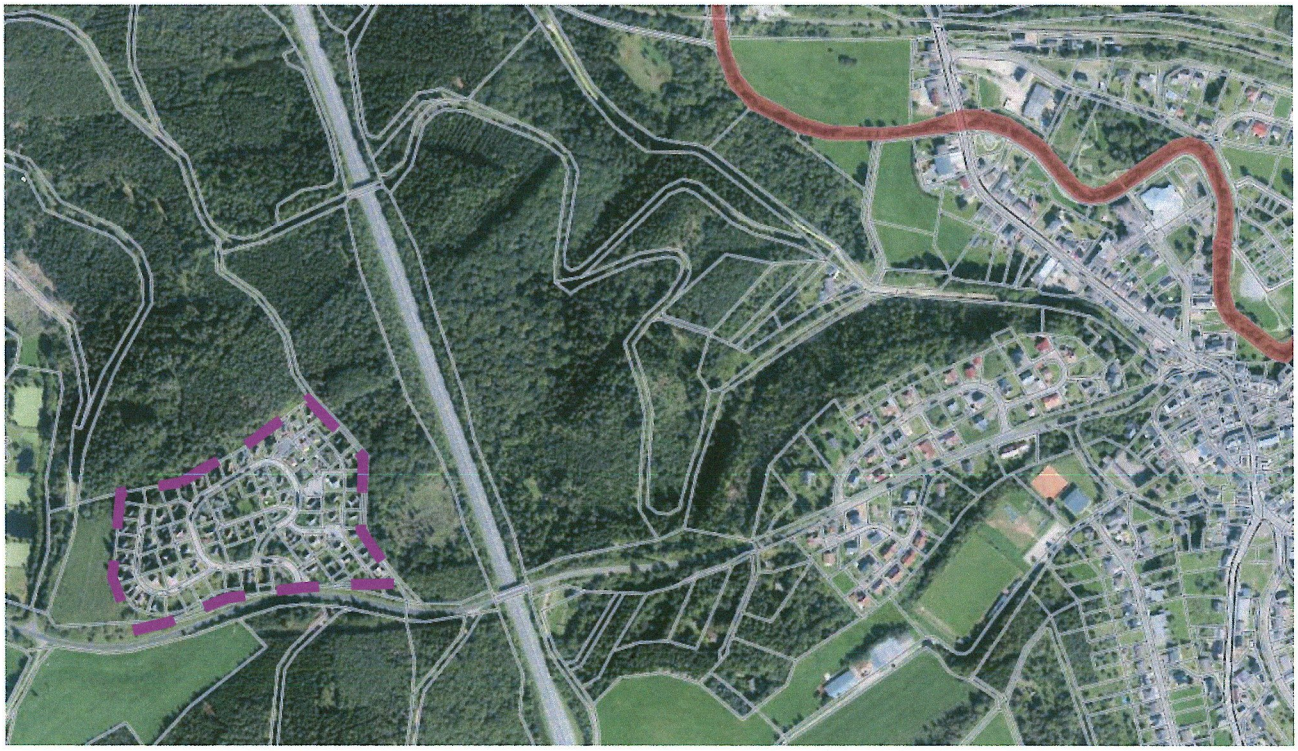

Abbildung 1: FFH-Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“
(Quelle: LANIS 2025 – gestrichelt dargestellt ist die Lage des Plangebiets I eigene Darstellung I ohne Maßstab)

Das FFH-Gebiet umfasst in diesem Bereich den Lauf der Kyll mit ihren Uferzonen in nordöstlicher Richtung zum Plangebiet. Die Bebauung im Plangebiet liegt jedoch außerhalb und in einiger Entfernung zum FFH-Gebiet (vgl. gestrichelt umrandete Darstellung der Plangebietsgrenze).

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung

(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Gerolstein)

Die Verbandsgemeinde Gerolstein verfügt über keinen separaten Landschaftsplan. Für die ehemalige Verbandsgemeinden Obere Kyll, die im Jahr 2019 mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein zur Verbandsgemeinde Gerolstein fusionierte, existiert ein Landschaftsplan aus dem Jahr 2004. Die Ortsgemeinde Kerschenbach gehörte ursprünglich zur VG

Obere Kyll, insofern lassen sich ggf. Zielvorstellungen über Natur und Landschaft für den vorliegenden Umweltbericht hieraus ableiten. Im Landschaftsplan Obere Kyll ist das Plangebiet als Siedlungsfläche (Wochenend-, Ferienhausgebiet) gekennzeichnet. Zielaussagen für Natur und Landschaft sind für das Plangebiet keine enthalten.

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes sind örtlich nicht betroffen bzw. ausgewiesen (LANIS, Abfrage: August 2025): Biosphärenreservat, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, Ramsar-Gebiete, Geschütze Landschaften, Nationalparke.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Nordeifel“. Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet sind die im Zusammenhang bebauten sowie die mit rechtskräftigem Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebiete von dem Schutz ausgenommen. Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, insofern sind keine Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Flächen / Objekte mit Biotopschutz nach § 30 BNatSchG sowie erweitertem Biotopschutz nach § 15 LNatSchG werden nach erfolgter Überprüfung nicht berührt. Westlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Magerweiden, die dem Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegen. Durch die Bebauungsplanänderung, welche keine neuen Baumaßnahmen zum Inhalt hat, sind keine negativen Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten.

Auch Gewässerschutzbelange (z.B. nach § 21 Abs. 5 BNatSchG), einschließlich Randstreifen, Uferzonen sowie Auen sind im Plangebiet nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden von der Planung nicht berührt.

Auch sonstige wasserrechtliche Schutzgebiete - insbesondere Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete - sind nicht von der Planung nicht betroffen (WASSERPORTAL RLP, Abfrage: Juli 2025).

Bei extremen Starkregenereignissen, insbesondre wenn diese länger andauern, besteht die Gefahr, dass sich im Plangebiet insb. entlang der Erschließungswege sowie an der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenze Einstautiefen von 10 bis 30 cm ergeben. Die Planung sieht keine zusätzlichen Baumaßnahmen vor, das Plangebiet ist bereits baulich ausgenutzt. Bei künftigen Bauvorhaben sollte durch Objektschutzmaßnahmen auf die potenzielle Starkregengefahr reagiert werden.

Die folgende Abbildung 2 zeigt die Wassertiefen bei einem extremen Starkregen über vier Stunden (SRI 10, 4 Std. – Quelle: WASSERPORTAL RLP, Abfrage: August 2025).

Hochwasser- und Sturzflutgefahren sind für das Plangebiet zwar nicht auszuschließen, hierauf kann aber mit geeigneten Objektschutzmaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung reagiert werden.



Abbildung 2: Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefen) mit Darstellung der Lage des Plangebiets– SRI10, 4 Std
(Quelle: Wasserportal Rheinland-Pfalz 2025 I eigene Darstellung I ohne Maßstab I Zugriff August 2025)

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet gehört zum Landschaftstraum „Schneifelrücken“ in der Großlandschaft „Westeifel“. Der Schneifelrücken zeichnet sich durch einen weitgehend siedlungsfreien Quarzitrücken mit durchschnittlichen Höhen um 650 m ü.NN, steilen Südostflanken und sanft geneigten Nordwesthängen aus. Die höchste Erhebung ist der „Schwarze Mann“ mit 697 m ü.NN. Am Nordrand

befinden sich Reste der Vulkankuppe des Goldberges, wo das natürliche Relief weitgehend durch Lavaabbau geprägt ist.

Der Schneifelrücken ist fast vollständig bewaldet, wobei Nadelforst gegenüber naturnahen bodensauren Buchen- und Eichenwäldern überwiegt. Die typischen extensiv genutzten Halboffenlandflächen, vor allem am Nordwesthang, werden zunehmend durch Wald ersetzt. Durch die hohen Niederschlagsmengen mit mehr als 1000 mm/Jahr haben sich besonders an der steilen Südostflanke entlang geologischer Schichtgrenzen Quellhorizonte ausgebildet, die ein dichtes Gewässernetz speisen.

Die wenigen Siedlungsflächen beschränken sich auf Randlagen des Schneifelrückens.

4.1.2 Boden / Wasser

Bodenpotential / Bodenschutz

Folgende Daten / Angaben – sofern keine anderen Quellenangaben erfolgen - resultieren im Wesentlichen aus der planungsrelevanten Auswertung entsprechender Fachinfosysteme des Landesamts für Geologie LGB (www.lgb-rlp.de; Abfrage: August 2025).

Die Bodengroßlandschaft, welcher das Plangebiet zuzuordnen ist, besteht aus Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.

Besonders schutzwürdige- / bedürftige Böden sind vom Plangebiet nicht erfasst, vor allem nicht hinsichtlich derer natürlicher Funktionen. Vielmehr ist eine Vorbelastung durch vollflächig intensive Nutzung festzustellen. Das Wasserspeicherungsvermögen ist ebenso wie die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung als mittel einzustufen, der Oberflächenabfluss ist stark verzögert.

Das Radonpotential ist mit einem Wert von 22,8 als gering bis mittel einzustufen.

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

Böden mit sehr hoher Naturnähe und einer entsprechenden Bodenschutzbedeutung (z.B. naturnahe Waldböden) sind demnach im Plangebiet nutzungsbedingt schon seit sehr Langem nicht mehr existent.

Wasserhaushalt

Gewässer / Oberflächengewässer

Gewässer (Still- und Fließgewässer) sind von der Planung unmittelbar nicht berührt.

Oberflächenwasser in Form von Boden-, Hang- und / oder Sickerwasser fällt im Plangebiet bei Starkregen in den Randbereichen und insb. entlang der Verkehrsflächen an. Dieses fließt nach Westen, Osten und Süden dem Geländeverlauf folgend ab. Im Westen wird das Oberflächenwasser dem Kerschenbach zugeführt, während es im Osten Richtung der B 51 abfließt.

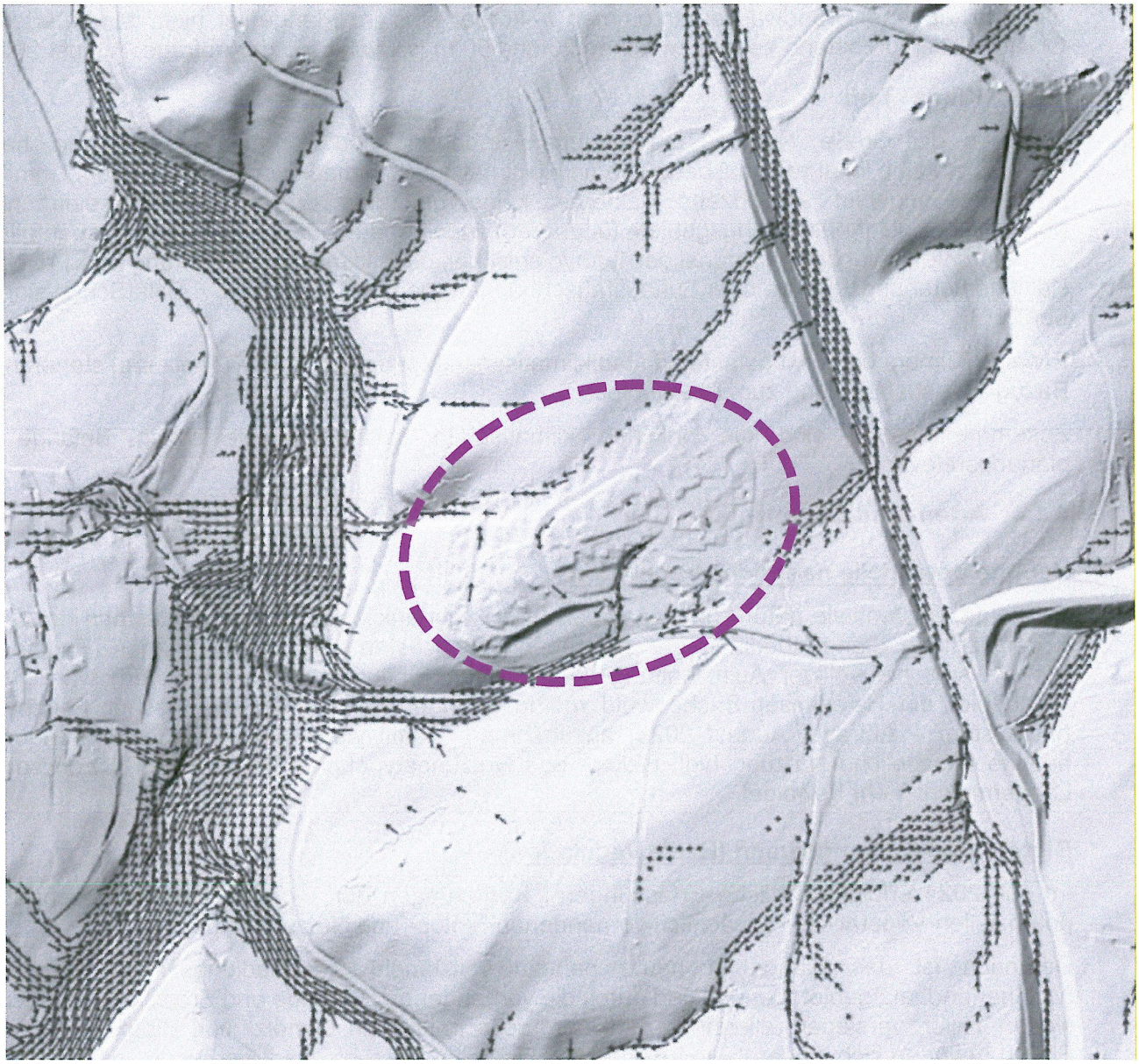

Abbildung 3: Sturzflutgefahrenkarte (Fließrichtungen) mit Darstellung der Lage des Plangebiets– SRI10, 4 Std
(Quelle: Wasserportal Rheinland-Pfalz 2025 I eigene Darstellung I ohne Maßstab I Zugriff August 2025)

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets. Hydrogeologisch ist der obere Grundwasserleiter als Kluftgrundwasserleiter silikatisch einzustufen. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasseleiters ist als gering bis äußerst gering, die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als Mittel zu bezeichnen (www.lgb-rlp.de; Abfrage: August 2025).

Insgesamt ist die Bedeutung der in Rede stehenden Flächen für die Grundwasserneubildung aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften (z.B. der geringen bis äußerst geringen Durchlässigkeit) als gering einzustufen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Plangebiet nahezu vollständig baulich genutzt ist.

Oberflächennahe Grundwasservorkommen / -körper sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 20 und 50 m (www.lgb-rlp.de; Abfrage: August 2025).

4.1.3 Klima / Luft

Aufgrund der Größe, Nutzung, vorhandenen Bebauung und nur geringen Neigung, hat das Plangebiet keine lokal-regional bedeutsame bioklimatische / klimaökologische Funktion. Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bestehen keine bebauten Flächen, eine Beeinträchtigung potenzieller Kaltluftentstehungsgebiete für angrenzende bebaute Flächen ist insofern ebenfalls nicht zu befürchten. Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) sind nicht berührt.

Etwaige Klimagebiete mit belasteten stadtklimatischen Merkmalen (z.B. Aufheizung) stehen nicht in Bezug / Wechselwirkung zum Plangebiet.

Zusammenfassend sind die örtlichen klimatischen sowie lufthygienischen Belange nicht planungsrelevant.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde) wäre für das Plangebiet ein Hainsimsen-Buchenwald mäßig geringer Basenstufe und frischer Feuchtestufe (Infosystem – Abfrage: August 2025) anzunehmen. Damit wären lokal Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen schon seit sehr Langem nicht mehr bewaldet.

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Im Juli 2024 erfolgten örtliche Erfassungen / Kartierungen der – gegenüber der beschriebenen potenziellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen.

Demnach ist das Plangebiet heute nahezu vollständig als Siedlungsfläche (Ferienhaus-/Wochenendhausgebiet) genutzt und durch die vorhandenen Gebäude und Erschließungsflächen in weiten Teilen versiegelt, allerdings mit überdurchschnittlichen Gehölz- und Biotopstrukturen. Im Süden befinden sich Ruderal- und Sukzessionsflächen, initial bis stark verbuscht, die gemäß dem gültigen Bebauungsplan einer Bebauung zugänglich sind. Des Weiteren befinden sich zentral im Plangebiet noch zwei baumbestimmte geschlossene Gehölzbestände, teilwiese durchsetzt mit angelegten Grünflächen/Parkrasen.

Fauna / Besonderer Artenschutz

Das Plangebiet ist nahezu vollständig in baulicher Nutzung, welche durch den gültigen Bebauungsplan legitimiert ist. Die vorliegende Planung nimmt lediglich Anpassungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie der Art der baulichen Nutzung vor, die zulässiger Versiegelung wird mit einer GRZ von 0,2 auf das notwendige Maß begrenzt. Zusätzliche Eingriffe sind insofern mit der Planung nicht verbunden und artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Die Biotoptypenkartierung ergab zudem keine Anhaltspunkte mögliche Vorkommen Besonders geschützter Arten.

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab. Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Aufgrund der intensiven Nutzung und Bebauung der in Rede stehenden Flächen und der damit verbundenen anthropogenen Vorprägung besitzt das Plangebiet eine geringe Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz, wenngleich eine überdurchschnittlich hohe Gehölz- und Biotopstruktur vorhanden ist.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsraum „Schneifelrücken“ (LANIS 2025), naturraumtypisch ist Wald, überwiegend Nadelforst, mit marginalen Offenlandanteilen. Waldlandschaften sind in der Regel dünnbesiedelt, für das Landschaftserleben ist die Ruhe und Störungsarmut dieser Bereiche ein entscheidender Faktor. Die Vielseitigkeit der Waldlandschaft bestimmt den Erlebniswert.

Als für den Menschen zur potentiellen Erholung erlebbare (visuelle) Leitstrukturen, Raumkanten mit (Silhouetten- / Kulissenwirkungen) und / oder Elemente für das Naturerleben sind örtlich folgende einzustufen: geschlossene Gehölzbestände im Wechsel mit Offenlandbereichen. Diese Bestände befinden sich jedoch sämtlich außerhalb des eigentlichen Plangebiets und werden nicht vom Vorhaben beansprucht. Das Plangebiet selbst ist aufgrund seiner starken Durch- und Eingrünung sehr gut in das Landschaftsbild eingebunden, negative Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

4.2 Mensch / Sonstige

Das Radonpotential ist als gering bis mittel einzustufen.

Immissionskonflikte sind angesichts der bereits vorhandenen Bebauung und Nutzung nicht zu erwarten.

Die Entwässerung ist im Bestand bereits vorhanden und erfährt durch die Planung keine Veränderung, eine relevante Erhöhung der Einleitmengen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund (Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Laut Planung vernetzter Biotopsysteme (vgl. Kap. 3) besteht keine überörtliche Bedeutung für den Biotopverbund. Auch örtliche vernetzende Elemente sowie Trittsteine mit Bedeutung für den lokalen Biotopverbund befinden sich ausschließlich außerhalb des Vorhabengebiets.

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kap. ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich keine konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (‚landespflegerische Zielvorstellungen‘) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären

4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung (‚Status-Quo-Prognose' / Berücksichtigung der ‚Nullvariante') würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandswert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kapitel.

Die Planung sieht keine wesentlichen Veränderungen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft vor, weshalb auch die Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf den derzeitigen Umweltzustand des Plangebiets haben wird.

Es ergibt sich daher kein zu erwartender wesentlicher Unterschied zwischen der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans.

5 Umweltmaßnahmen

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Ortsgemeinde Kerschenbach heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (vgl. hierzu Kap. 6).

5.1 Grünordnerische Maßnahmen

(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

Zum Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen der Grünordnungsplanung beschrieben:

Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt der bestehenden Freiflächen innerhalb des Plangebiets.

5.2 Mensch / Sonstige

Vorliegend sind keine Vermeidungsmaßnahmen von Immissionen erforderlich. Weder durch Lärm noch Gerüche entstehen nachteilige bzw. wesentliche Beeinträchtigungen.

Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über die örtliche Kanalisation, das anfallende Niederschlagswasser soll weitestgehend versickert bzw. zurückgehalten werden.

Der „sachgerechte Umgang mit Abfällen“ ist durch eine fachgerechte Entsorgung gewährleistet. Insbesondere zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle im Plangebiet verwertbaren Abfälle getrennt erfasst und behandelt werden. Anfallende Abfälle werden zertifizierten Entsorgungsanlagen / - unternehmen angedient; die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgt im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen im Übrigen durch den Landkreis über die zuständigen Entsorgungsunternehmen.

Schäden oder Gefahren durch Überschwemmungen nach Starkregen sind nur bedingt zu erwarten (vgl. Kapitel 3.3.1).

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sollen Klimaschutzmaßnahmen verstärkt in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Absatz 5 BauGB).“ Der mögliche Festsetzungskatalog wurde – neben den bereits schon länger bestehenden Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB - ergänzt um „Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB)“ sowie bauanlagenbezogene „Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ (§ 9 Absatz 1 Nummer 23 b BauGB). Die klimatisch begründeten Festsetzungsmöglichkeiten bleiben jedoch auf die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen beschränkt (WICKEL 2011); beispielsweise grünordnerische Maßnahmen gemäß Kap. 5.1 sind nur indirekt zum (naturschutzfachlichen) Klimaschutz vorzusehen.

Spezielle Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind zum Bebauungsplan nicht erforderlich; es sind hierzu insbesondere keine kommunalen Umweltzonen ausgewiesen. Die lokale Lufthygiene ist derzeit gut. Die vorliegende Planung wirkt sich auf die bestehende Situation nicht nachteilig aus.

Altlasten oder Bodenbelastungen sind nicht bekannt.

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht möglich. Auch etwaige Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind derzeit ausgeschlossen; unmittelbar angrenzende neue Baugebiete, Straßenbauvorhaben, sonstige Bauvorhaben, usw. sind aktuell nicht beabsichtigt.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG /

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

In der Umweltprüfung sind mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten zuzuordnen. Letztere Abrissarbeiten fallen jedoch zum Vorhaben nicht an.

Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Bilanzierung des durch die Planung zu erwartenden Eingriffs sowie die Ermittlung, Bewertung und Planung entsprechender Kompensationsmaßnahmen. Vorliegend handelt es sich jedoch um einen Bereich, der bereits überplant und auf Grundlage des gültigen Bebauungsplans bebaut und bebaubar ist. Mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen demnach innerhalb des Plangebiets bereits heute zulässig. Die vorliegende Bebauungsplanänderung hat keine darüberhinausgehenden Eingriffe zum Inhalt. Die bestehenden Grünflächen werden als solche festgesetzt, die Versiegelung auf ein Mindestmaß begrenzt. Außenbereichsflächen werden nicht in den Bebauungsplan einbezogen. Es wird kein neues Baurecht auf Flächen begründet, die nicht bereits jetzt auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts bebaubar sind. Daher ist ein Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

6.2 Mensch / Sonstige
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Es sind - außerhalb der vorgenannten behandelten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1) – weitere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, zu beurteilen. Abzureißende Gebäude sind im Plangebiet jedoch derzeit nicht vorhanden. Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen, um insbesondere mögliche „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ in der Planung zu berücksichtigen.

Erhebliche Auswirkungen in Form von Lärm oder Geruch können vorliegend ausgeschlossen werden, diese können allenfalls während der Bauphase der geplanten Vorhaben auftreten, sind dann aber zeitlich begrenzt. Zudem gelten auch dann einschlägigen Normen, Regelwerke und Gesetze. Zudem ist das Plangebiet bereits weitestgehend bebaut, umfangreiche Neubauvorhaben sind nicht zu erwarten. Bodenbelastungen oder Baugrundunsicherheiten sind anlässlich der geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Lokal veränderte Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel bezüglich Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind durch die kleinräumig beabsichtigte Bauleitplanung grundsätzlich nur indirekt möglich. Eine besondere Anfälligkeit der bauleitplanerischen Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. bezüglich künftiger Starkregen) ist nicht zu erwarten. Eine besondere Hochwasser-/ Starkregengefährdung ist im gesamten Plangebiet nicht gegeben.

Direkte Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, ausgeschlossen.

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken / Stoffe können während vorhabenbezogenen Bauphasen generell auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen von

Vorhaben sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer der unbefristeten / dauerhaften Vorhaben, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während den Bauphasen vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B. indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Vorhabenbezogene negative / ständige Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind nicht zu erwarten; zum sachgerechten Umgang mit Abfällen sind Maßnahmen auferlegt bzw. abfallrechtlich vorgegeben. Negative Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind nicht zu erwarten; das Plangebiet ist an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen.

Ein besonderes ‚kulturelle Erbe' oder erheblich vorrangiger Kulturlandschaftsschutz , beispielsweise in Landschaftsschutzgebieten / Naturparken oder landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist örtlich nicht gegeben. Etwaige örtlich besonders (nicht vorhandene) bedeutsame historische Kulturlandschaften wären darüber hinaus „Ausschnitte aus der aktuellen Kulturlandschaft, welche durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt sind“ (HUCK 2013). Insbesondere naturschutzrechtliche besonders relevante Bestandteile der Kulturlandschaft (HUCK 2013), wie z.B. Streuobst, Heiden, Rebland, strukturreiche Gärten, Parkanlagen, Alleen, Hohlwege oder Trockenmauern sind örtlich nicht berührt.

7 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Ziel der Planung ist es, die über Jahrzehnte auf Grundlage des Bebauungsplans „Killerberg“ entstandene Bebauung zu ordnen und in Teilen zu legitimieren, insb. bezüglich der Arte der baulichen Nutzung. Insofern werden die Festsetzungen an die bestehenden Rahmenbedingungen angepasst.

Räumliche Alternativen sind vorliegend nicht zu prüfen, da das Vorhaben an seine jetzige Lage und den bisherigen Standort des Wochenend- und Ferienhausgebiets gebunden ist. Eine Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass insb. die derzeitige Nutzung und in Teilen untergeordnete Bebauung in Form von Nebenanlagen auch weiterhin den gültigen bauplanungsrechtlichen Grundlagen widerspricht. Dieser Zustand soll beseitigt werden, weshalb keine Alternativen ersichtlich sind.

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist vorrangig die Ortsgemeinde in eigener Verantwortung als kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde'.

Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings); Gegenstand der Überwachung ist demnach insbesondere die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB mit Bezugnahme zu Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 sowie Grünordnung gemäß Kap.5.1. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung innerhalb Plangebiet sowie nicht notwendiger Ausgleichs-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind vorliegend lediglich Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf den Bebauungsplankonformen Erhalt der bestehenden Freiflächen angezeigt, was mittels Flächenbegehungen und örtlicher Kontrolle in regelmäßigen Abständen erfolgen kann.

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben einer örtlichen Begehung / Bestandsaufnahme – wurden vorliegend Methoden der photogrammetrischen Luftbildinterpretation angewandt. Hierzu wurde umfassende GIS-Technologie (QGIS) verwendet.

Zum Bebauungsplan wurden im Rahmen der Umweltprüfung darüber hinaus keine speziellen Fachplanungen oder Umweltgutachten mit bestimmten speziellen technischen Umweltverfahren erstellt.

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren Fachplanungen bzw. Gutachten zum Artenschutz, der Entwässerung sowie Lärm und Geruch erstellt. Die zur örtlichen Umwelt bestehenden Fachaussagen, Pläne, Vorschriften und

Gesetze wurden ausgewertet und fließen in Form von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in die verbindliche Bauleitplanung ein.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung fanden örtliche Bestandsaufnahmen der derzeitigen ‚Natur und Landschaft' statt. Demnach ist u.a. festzustellen, dass die örtlichen Böden nicht von besonders schutzbedürftiger Bedeutung sind. Die intensive bauliche Nutzung hat eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung, schützenswerte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Planung nicht vorbereitet, artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale konnten nicht festgestellt werden.

Neben den untersuchten Auswirkungen auf den Naturschutz wurden auch mögliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung in der Umweltprüfung behandelt. Vorhabenbedingte Immissionen mit erheblichen Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Planungsrelevante Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind ausgeschlossen. Insbesondere etwaige hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht überplant; Vorranggebiete der Landwirtschaft werden nicht berührt.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bauleitplanung auf die Umwelt soll schlussendlich später überwacht werden; wenngleich aufgrund der bereits seit vielen Jahren bestehenden Bebauung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind und durch die Planung keine zusätzliche Bebauung vorbereitet wird.

12 Quellen

(Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Insbesondere folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- BFN (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands
- BUSHART (1989): Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz
- MKUEM (2022): Überwachungsplan Rheinland-Pfalz
- MKUEM (2024): Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope
- Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll (2004)

Informationssysteme:

- Wasserportal, https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/
- Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV), https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv
- Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB RLP), https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=2
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- Planung vernetzter Biotopsysteme, https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs

- Umweltatlas RLP, https://www.umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php

---

Dieser Umweltbericht ist der 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Killerberg“ der Ortsgemeinde Kerschenbach beigefügt.

Aufgestellt durch:

Ortsgemeinde Kerschenbach

Kerschenbach, den 12.11.2026

Walter Schneider, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kerschenbach Verbandsgemeinde Gerolstein